

Die Normalsteuersätze steigen in den Classen	
39 bis mit 41 (20— 23000) um je 35 Mf.	
42 " " 46 (23— 28000)	" 36 "
47 " " 56 (28— 38000)	" 37 "
57 " " 60 (38— 42000)	" 38 "
61 " " 64 (42— 46000)	" 39 "
65 " " 72 (46— 54000)	" 40 "
73 " " 75 (54— 57000)	" 41 "
76 " " 86 (57— 68000)	" 42 "
87 " " 93 (68— 75000)	" 43 "
94 " " 99 (75— 81000)	" 44 "
100 " " 104 (81— 86000)	" 45 "
105 " " 109 (86— 91000)	" 46 "
110 " " 112 (91— 94000)	" 47 "
113 " " 114 (94— 96000)	" 48 "
115 " " 117 (96— 99000)	" 49 "
in der Classe 118 (99— 100000) um	50 "

Bei allen weiteren Steuerklassen beträgt die Steuer vier vom Hundert desjenigen Einkommens, mit welchem die vorausgehende Classe endet.

Leipzig, am 14. April 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Frenzel.

### Bekanntmachung.

Nachdem der von uns unter Zustimmung der Stadtverordneten beschlossene, vom 17. April 1899 datirende Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Leipzig und zum Pensionsregulativ vom 20. December 1877 vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigt worden ist, bringen wir ihn nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Leipzig, den 9. Mai 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Grözel.

#### Nachtrag

zum Ortsstatut der Stadt Leipzig und zum Pensionsregulativ vom 20. December 1877.

#### Art. I.

1) Der § 20 des Ortsstatuts der Stadt Leipzig in der Fassung vom 10. April 1896 wird in folgenden Punkten abgeändert bezw. ergänzt:

Der Gehalt des Oberbürgermeisters wird auf 20 000 Mark festgestellt.

Dem Oberbürgermeister und dem Bürgermeister wird neben dem Gehalte eine Vergütung für Dienstaufwand, und zwar ersterem in Höhe von 5000 Mark, letzterem in Höhe von 3000 Mark jährlich, gewährt, welche jedoch nicht zu dem der Pensionsberechnung zu Grunde zu legenden Diensteinkommen (im Sinne des Pensionsregulativs und von § 86 der revis. Städte-Ordnung) gehört.

2) Der Eintritt in die Wirksamkeit vorstehender Bestimmungen wird auf den 1. Januar 1899 festgesetzt.

#### Art. II.

Das Pensionsregulativ für die Stadt Leipzig vom 20. December 1877 erhält folgende Zusätze:

1) Wenn ein bereits auf Lebenszeit gewähltes besoldetes Rathsmitglied zum Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Polizeidirector auf 6 Jahre gewählt wird und während dieser 6 Jahre durch Alter oder Krankheit oder körperliche Beschädigungen unverschuldet körperlich oder geistig dauernd dienstunfähig wird (Pensionsregulativ § 3 Ziffer II 3),

so ist ihm in Gemäßheit des Pensionsregulativs und nach den durch den Nachtrag zu demselben vom 23. Mai 1888 für die Rathsmitglieder festgestellten Procentjähren Pension zu gewähren. Der Berechnung der letzteren ist solchenfalls dasjenige pensionsfähige Diensteinkommen zu Grunde zu legen, welches der Betreffende vor seiner Pensionirung ein Jahr hindurch wirklich bezogen hat.

2) Vollendet in dem eben erwähnten Falle, wenn ein bereits auf Lebenszeit gewähltes besoldetes Rathsmitglied zum Oberbürgermeister, Bürgermeister oder Polizeidirector auf 6 Jahre gewählt wird, der Betreffende vor Ablauf dieser 6 Jahre das 25. Dienstjahr als besoldetes Rathsmitglied oder das 65. Lebensjahr, so kann er den hieraus nach § 3 Ziffer II 1a und 2 des Pensionsregulativs sich ergebenden Pensionsgrund erst mit Ablauf der sechsjährigen Wahlperiode geltend machen.

3) Beträgt das bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringende Diensteinkommen mehr als 12 000 Mark, so ist bei Berechnung der Pension des betreffenden Stelleninhabers von dem überschreitenden Betrage nur die Hälfte in Rechnung zu bringen. Es darf jedoch in Folge dieser Berechnungsweise die Pension eines besoldeten Rathsmitgliedes nicht unter die Hälfte des gesamten pensionsfähigen Diensteinkomens herabsinken.

Leipzig, den 17. April 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.

L. S. Dr. Georgi.

Die Stadtverordneten.

L. S. Dr. Schill. Grözel.

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Leipzig und zum Pensionsregulativ vom 20. December 1877 wird hierdurch bestätigt und darüber gegenwärtige Urkunde ausgesertigt.

Dresden, den 27. April 1899.

Ministerium des Innern.

L. S. v. Meßsch. Mückner.

### Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern, die Hundemaulkörbe betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig, am 15. Juni 1899.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Seifert.

Verordnung, die Hundemaulkörbe betreffend,  
vom 13. Mai 1899.

Mehrzahlige Klagen über die mangelhafte Beschaffenheit der Hundemaulkörbe, insbesondere die gemachte Erfahrung, daß das Beißen der Hunde bei Verwendung von Maulkörben in der meist üblichen Construction nicht genugsam verhindert wird, veranlassen das Ministerium des Innern beziehentlich auf Grund von § 2 und 38 d. Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und § 1 und 20 der Instruction hierzu vom 27. Juni 1895 Folgendes anzurufen:

1) Jeder Hundemaulkorb muß nach dem Auflegen im Genickstück mittelst eines Lederriemens am Halsbande des Hundes befestigt sein.

2) Bei allen Hundemaulkörben darf der vordere